



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwvlw.rlp.de
www.mwvlw.rlp.de

Staatskanzlei

Ministerium des Innern und für Sport

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Justiz

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Ministerium für Bildung

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration
und Verbraucherschutz
55116 Mainz

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3 – 5
56068 Koblenz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt/Weinstr.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Friedrich-Ebert-Ring 14 – 20
56068 Koblenz



Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung
(Landesbetrieb LBB)
Rheinstr. 4 E
55116 Mainz

Landesbetrieb Daten und Information
Valenciaplatz 6
55118 Mainz

VOB-Stelle für Rheinland-Pfalz
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Postfach 20 05 55
56005 Koblenz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und
Handelskammern Rheinland-Pfalz
Schlossstr. 2
56068 Koblenz

Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern
Rheinland-Pfalz
Am Altenhof 15
67655 Kaiserslautern

Architektenkammer Rheinland-Pfalz
Hindenburgplatz 6
55118 Mainz



Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
Löwenhofstr. 5
55116 Mainz

Bauwirtschaft Rheinland-Pfalz
Hauptgeschäftsstelle
Max-Hufschmidt-Straße 11
55130 Mainz

Auftragsberatungscentre Rheinland-Pfalz
Euro Info Centre Trier
Herzogenbuscher Str. 14
54292 Trier

Abteilungen 1, 2, 3, 4, 5, 6, und 7
im Hause

Mein Geschäftszeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	17. Juli 2019
40 5 - 00006		Franz-Josef Schweikert	06131 16-2546	
Referat: 8205		Franz-Josef.Schweikert@mwv/wl.rlp.de	06131 16-172546	
Bitte immer angeben!				

Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz

Verwaltungsvorschrift vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48)

Festsetzung von Auftragswertgrenzen bei Vergaben im Unterschwellenbereich

Im Vorgriff auf die Neufassung der Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48) (Verwaltungsvorschrift) werden im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Justiz die Auftragswertgrenzen bei öffentlichen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte wie folgt festgesetzt:

1. Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändige Vergaben sind in teilweiser Abweichung von Nummer 3.1 der Verwaltungsvorschrift ohne nähere Begründung zugelassen, wenn bei einer zu vergebenden



Leistung der geschätzte Auftragswert nach § 3 der Vergabeverordnung (VgV) – jeweils ohne Umsatzsteuer – bestimmte Wertgrenzen nicht überschreitet:

	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	Freihändige Vergabe
Bauleistungen nach VOB/A	200.000 Euro, (abweichend von § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 1. Abschnitt)	40.000 Euro (abweichend von § 3a Abs. 3 Satz 2 VOB/A 1. Abschnitt)
Liefer- und Dienst- leistungen nach VOL/A	80.000 Euro	40.000 Euro

Die Auftragswerte beziehen sich – der bisherigen Praxis folgend – auf den im jeweiligen Vergabeverfahren angestrebten zivilrechtlichen Vertrag. Werden z.B. die Bauleistungen für etwa die Herstellung eines beabsichtigten Bauvorhabens in mehreren Losen vergeben, ist – insofern abweichend von § 3 Abs. 7 VgV – der Auftragswert des jeweiligen Loses maßgeblich. Die Schätzung des Auftragswerts oder die Aufteilung des Auftrags in Gewerke / Lose darf nicht in der Absicht erfolgen, die Wertgrenzen zu unterschreiten.

2. Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt. Daher ist auch bei Inanspruchnahme der vorbezeichneten Wertgrenzenregelungen zu beachten, dass
 - a) bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe mehrere – grundsätzlich mindestens drei bis fünf – Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern sind,
 - b) bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe zwischen den Unternehmen möglichst gewechselt wird,



- c) keine Beschränkung auf in der Region oder am Ort ansässige Unternehmen erfolgt,
 - d) der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erfolgt und
 - e) die einzelnen Schritte der Vergabe, insbesondere das Wechselgebot zu dokumentieren sind.
3. Aufträge über Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren (Grundleistungen, Beratungsleistungen wie Umweltverträglichkeitsstudien und Besondere Leistungen wie Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung nach § 3 Abs. 1 bis 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI – vom 10. Juli 2013 – BGBl. I S. 2276) dürfen bis zu einer Auftragswertgrenze von 25.000,00 Euro – ohne Umsatzsteuer – auch ohne Aufforderung weiterer Planungsbüros zur Abgabe eines Angebots mit nur einem Planungsbüro verhandelt werden. Nummer 6.5.1 zweiter Absatz Satz 5 der vorbezeichneten Verwaltungsvorschrift ist nicht mehr anzuwenden.
4. Liefer-, Dienst- und Bauleistungen können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bis zu einem geschätzten Auftragswert – ohne Umsatzsteuer – von 3.000 Euro ohne ein Vergabeverfahren (Direktauftrag) beschafft werden.
5. Die vorgenannten Regelungen gelten gleichermaßen für Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 LHO), die die VOB/A und VOL/A nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen und Festlegungen anzuwenden haben.
6. Dieses Rundschreiben gilt bis zum Inkrafttreten der Neufassung der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift, insbesondere die Vorgaben zur Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A 1. Abschnitt) bis zum Inkrafttreten der Reform im Unterschwellenbereich weiter.

Die Regelungen für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte bleiben unberührt.



Ich bitte die Ressorts, die Vergabestellen sowie die Bewilligungsbehörden ihres Geschäftsbereichs entsprechend zu informieren. Dieses Rundschreiben ist auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau www.mwvlw.rlp.de (Rubrik: Themen / Wirtschafts- und Innovationspolitik / Wettbewerbspolitik / Vergaberecht / Nationale Vergabeverfahren) abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Martin Hummrich

Ministerialdirigent